



Verordnungen der Stadt Bad Langensalza

Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeiten anlässlich des jährlich stattfindenden Mittelalterstadtfestes in Bad Langensalza

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 10.07.2013	Inkrafttreten am 02.08.2013	Jahrgang 10, Nr. 12 vom 01.08.2013

nichtamtliche Lesefassung

Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeiten anlässlich des jährlich stattfindenden Mittelalterstadtfestes in Bad Langensalza

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 des Thüringer Gaststättengesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl.S.367 f), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (GVBl.S.153, 162) erlässt die Stadt Bad Langensalza als untere Gewerbebehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Veranstaltungen des Mittelalterstadtfestes, welches jährlich am letzten Augustwochenende im Innenstadtbereich vornehmlich in den Straßen – Mühlhäuser Straße, Marktstraße, Neumarkt, Rathausstraße, Vor den Schlosse, Schlosshof, Schulplatz, Hennengasse, Am wilden Graben, Neue Gasse Bonifaciusgasse, Bei der Marktkirche, Hufelandstraße und Töpfermarkt - nach gewerberechtlicher Festsetzung stattfindet.

§ 2 Sperrzeiten der Veranstaltungen

(1) Abweichend von den Regelungen über die Sperrzeiten für bestimmte Betriebsarten gemäß § 5 Absätze 1 und 2 Thüringer Gaststättengesetz kann entsprechend § 5 Absatz 3 des Thüringer Gaststättengesetzes bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können nach § 5 Absatz 6 Thüringer Gaststättengesetz jederzeit Auflagen erteilt werden.

(2) Der Beginn der Sperrzeit wird wie folgt festgesetzt:

In der Nacht
vom Samstag zum Sonntag 01.00 Uhr.

Für den Veranstaltungsteil auf Bühnen
und sonstige Musikdarbietungen beginnt
die Sperrzeit jeweils um 24.00 Uhr.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3

Bußgeldvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Rechtsverordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 des Thüringer Gaststättengesetzes geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung i.V.m. § 10 Ziffer 5. des Thüringer Gaststättengesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Absatz 2 des Thüringer Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist gemäß § 1 Abs. 3 des Thüringer Gaststättengesetzes die Stadt Bad Langensalza, als untere Gewerbebehörde.

§ 4

Geltungsdauer

Die Rechtsverordnung gilt bis auf Widerruf.